



Beschlussvorlage	Vorlagenummer: 2026/023
Federführend:	Status: öffentlich
Fachdienst Straßenverkehr	Datum: 20.02.2026

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	09.03.2026	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.03.2026	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.03.2026	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

8. und 9. Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die Personenbeförderung mit Taxen

Beschlussvorschlag

Die Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die Personenbeförderung mit Taxen wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

Sachdarstellung

Der Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V. (GVN), Bezirksgruppe Braunschweig, hat mit Schreiben vom 28.01.2026 folgende Erhöhung des Beförderungsentgeltes im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmen im Landkreis Peine beantragt.

	Alter Tarif seit 09.08.2022	Neuer Tarif ab 01.07.2026	Neuer Tarif ab 01.07.2027
Grundgebühr (§ 3)			
Mo.-Sa. 06 - 22 Uhr	4,20 €	5,00 €	5,30 €
Mo.-Sa. 22 - 06 Uhr und an Sonn- und Feiertagen	4,50 €	5,30 €	5,70 €
Kilometerentgelt (§ 4)			
Mo.-Sa. 06 - 22 Uhr	<u>Bis 3000 m</u> 0,10 € / 34,48 m = 2,90 € / km	<u>Bis 3000 m</u> 0,10 € / 31,25 m = 3,20 € / km	<u>Bis 3000 m</u> 0,10 € / 27,78 m = 3,60 € / km
Mo.-Sa. 22 - 06 Uhr und an Sonn- und Feiertagen	0,10 € / 33,33 m = 3,00 € / km	0,10 € / 29,41 m = 3,40 € / km	0,10 € / 27,03 m = 3,70 € / km
	<u>Ab 3001 m</u> 0,10 € / 41,67 m = 2,40 € / km	<u>Ab 3001 m</u> 0,10 € / 35,71 m = 2,80 € / km	<u>Ab 3001 m</u> 0,10 € / 32,26 m = 3,10 € / km



Anfahrtskosten (§ 5)	Zone B 8,00 Euro Zone C 12,00 Euro Zone D 15,00 Euro Zone E 20,00 Euro	Zone B 10,00 Euro Zone C 15,00 Euro Zone D 18,00 Euro Zone E 25,00 Euro	Keine weitere Änderung.
Zuschläge (§ 6) für mehr als 4 Fahrgäste	5,00 €	7,00 €	8,00 €
Wartezeiten (§ 7)	0,10 € / 10,91 Sek. = 0,55 € / Min. = 33,00 € / Std.	0,10 € / 9 Sek. = 0,67 € / Min. = 40,00 € / Std.	0,10 € / 8,57 Sek. = 0,70 € / Min. = 42,00 € / Std.

Die diesem Antrag zu Grunde liegenden Sachargumente können dem beigefügten Schreiben entnommen werden.

Wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich, liegen die Taxentarife im Landkreis Peine - im Vergleich mit benachbarten Landkreisen, Städten und der Region Hannover- vor der beantragten Erhöhung bei der Grundgebühr, den Kilometerentgelten und den Entgelten für Wartezeiten im unteren bis mittleren Bereich.

	Grund- gebühr	Kilometer- entgelt	Entgelt Wartezeiten	Großraum- taxi mehr als 4 Fahrgäste	Stand (gültig seit)
Landkreis Peine					
Mo.-Sa. 06 - 22 Uhr	4,20 €	2,40 - 2,90 €	0,55 €/Min. = 33,00 €/Std.	5,00 €	09.08.2022
Mo.-Sa. 22 - 06 Uhr und an Sonn- und Feiertagen	4,50 €	2,40 - 3,00 €			
<u>Landkreis Celle</u> <u>und</u> <u>Stadt Celle</u>					01.02.2025
Mo.-Sa. 06 - 22 Uhr	5,00 €	2,60 - 3,00 €	0,67 €/Min. = 40,00 €/Std.		01.02.2025
Mo.-Sa. 22 - 06 Uhr und an Sonn- und Feiertagen	5,50 €	2,80 - 3,20 €			
<u>Landkreis Gifhorn</u>	6,00 €	3,12 – 3,70 €	0,80 €/Min. = 48,00 €/Std.	6,00 €	01.03.2026
<u>Landkreis Hildesheim</u> <u>und</u> <u>Stadt Hildesheim</u>					17.11.2022
Mo.-So. 06 - 23 Uhr	4,00 €	2,50 €	0,47 €/Min. = 28,00 €/Std.	7,50 €	26.05.2022
Mo.-So. 23 - 06 Uhr	6,00 €				
<u>Landkreis Wolfenbüttel</u>					01.07.2022
Mo.-Sa. 06 - 22 Uhr	3,90 €	2,20 - 2,60 €	0,47 €/Min. = 28,00 €/Std.		
Mo.-Sa. 22 - 06 Uhr und an Sonn- und Feiertagen	4,30 €	2,20 - 2,70 €			
<u>Region Hannover</u> <u>und</u> <u>Stadt Hannover</u>	4,50 €	2,80 €	<2 Min.= 0 € >2 Min. = 0,58 €/Min = 35,00 €/Std.	6,00 €	01.08.2025



<u>Stadt Braunschweig</u> Mo.-Sa. 06 - 22 Uhr	5,00 €	2,80 - 3,40 €	0,58 €/Min. = 35,00 €/Std.	8,00 €	15.11.2024
Mo.-Sa. 22 - 06 Uhr und an Sonn- und Feiertagen	5,20 €	2,80 - 3,60 €			
<u>Stadt Salzgitter</u> Mo.-Sa. 06 - 22 Uhr	3,90 €	2,20 - 2,60 €	0,47 €/Min. = 28,00 €/Std.	4,00 €	01.05.2022
Mo.-Sa. 22 - 06 Uhr und an Sonn- und Feiertagen	4,30 €				

Die begehrte Erhöhung steht im Zusammenhang mit der regelmäßigen Erhöhung des Mindestlohnes.

Objektive Versagungsgründe haben sich auch nach Abschluss des Anhörungsverfahrens nicht ergeben. Es besteht daher die Verpflichtung, den beantragten Regelungsinhalten stattzugeben.

Für den Landkreis Peine entstehen hieraus keine Kosten.

Ziele / Wirkungen

Einheitliche rechtskonforme Tarifordnung, die jedem Nutzer einer Taxe die Beförderung zu gleichen finanziellen Bedingungen gewährleistet.

Ressourceneinsatz

Entfällt

Schlussfolgerung

Entfällt

Anlage/n

- 1 - 8. Änderung Taxentarifordnung zum 01.07.2026 (öffentlich)
- 2 - 9. Änderung Taxentarifordnung zum 01.07.2027 (öffentlich)
- 3 - GVN - Antrag auf Taxentariferhöhung (öffentlich)

Achte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den
Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Peine (Taxentarifordnung)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 11.04.2024 (BGBl. I S. 2024 Nr. 119), in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014 Seite 249) und aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 2010 Seite 576) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Peine am 18.03.2026 folgende Änderung der Taxentarifordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Peine (Taxentarifordnung) vom 10. September 2003 (Amtsblatt für den Landkreis Peine Nr. 21 vom 22. Oktober 2003), wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt

- a) 5,00 Euro (Mindestfahrpreis)
an Werktagen (Montag bis Samstag von 06:00 bis 22 Uhr).

In dieser Gebühr ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 31,25 m oder eine Wartezeit von 9 Sekunden enthalten.

- b) 5,30 Euro
an Werktagen (Montag bis Samstag von 22:00 bis 06:00 Uhr) sowie
an Sonn- und Feiertagen (von 00:00 bis 24:00 Uhr).

In dieser Gebühr ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 29,41 m oder eine Wartezeit von 9 Sekunden enthalten.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 4
Entgelte für Fahrleistungen

(1) Das Entgelt für Fahrleistungen beträgt bei bis zu vier beförderten Fahrgästen

- a) bis 3000 m 0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 31,25 m
an Werktagen (Montag bis Samstag von 06:00 bis 22:00 Uhr).
(entspricht einem Preis von 3,20 Euro pro km)
- b) bis 3000 m 0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 29,41 m
an Werktagen (Montag bis Samstag von 22:00 bis 06:00 Uhr) und
an Sonn- und Feiertagen (von 00:00 bis 24 Uhr).
(entspricht einem Preis von 3,40 Euro pro km)
- c) über 3000 m 0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 35,71 m
(entspricht einem Preis von 2,80 Euro pro km)

§ 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

§ 5
Anfahrt zum Besteller

- (6) Für die Tarifzonen B bis E ist nach folgender Staffelung Anfahrtentgelt zu berechnen, wenn das Beförderungsziel in derselben oder in einer entfernten Zone wie der Bestellpunkt liegt:

Zone B	10,00 Euro
Zone C	15,00 Euro
Zone D	18,00 Euro
Zone E	25,00 Euro

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6
Zuschläge

Für Fahrten mit Fahrzeugen mit mehr als vier Fahrgastplätzen wird ein Zuschlag von 7,00 Euro auf das angezeigte Entgelt erhoben, wenn tatsächlich mehr als 4 Fahrgäste befördert werden.

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7
Wartezeiten

Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 0,10 Euro je angefangene 9 Sekunden vergütet (entspricht einem Preis von 0,67 Euro/Minute bzw. 40,00 Euro/Std.).

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

31224 Peine, den 18.03.2026

LANDKREIS PEINE

Peine, den 18.03.2026

L.S.

(Landrat)

Neunte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den
Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Peine (Taxentarifordnung)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 11.04.2024 (BGBl. I S. 2024 Nr. 119), in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014 Seite 249) und aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 2010 Seite 576) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Peine am 18.03.2026 folgende Änderung der Taxentarifordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Peine (Taxentarifordnung) vom 10. September 2003 (Amtsblatt für den Landkreis Peine Nr. 21 vom 22. Oktober 2003), wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt

- a) 5,30 Euro (Mindestfahrpreis)
an Werktagen (Montag bis Samstag von 06:00 bis 22 Uhr).

In dieser Gebühr ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 27,78 m oder eine Wartezeit von 8,57 Sekunden enthalten.

- b) 5,70 Euro
an Werktagen (Montag bis Samstag von 22:00 bis 06:00 Uhr) sowie
an Sonn- und Feiertagen (von 00:00 bis 24:00 Uhr).

In dieser Gebühr ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 27,03 m oder eine Wartezeit von 8,57 Sekunden enthalten.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 4
Entgelte für Fahrleistungen

(1) Das Entgelt für Fahrleistungen beträgt bei bis zu vier beförderten Fahrgästen

- a) bis 3000 m 0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 27,78 m
an Werktagen (Montag bis Samstag von 06:00 bis 22:00 Uhr).
(entspricht einem Preis von 3,60 Euro pro km)
- b) bis 3000 m 0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 27,03 m
an Werktagen (Montag bis Samstag von 22:00 bis 06:00 Uhr) und
an Sonn- und Feiertagen (von 00:00 bis 24 Uhr).
(entspricht einem Preis von 3,70 Euro pro km)
- c) über 3000 m 0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 32,26 m
(entspricht einem Preis von 3,10 Euro pro km)

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6
Zuschläge

Für Fahrten mit Fahrzeugen mit mehr als vier Fahrgastplätzen wird ein Zuschlag von 8,00 Euro auf das angezeigte Entgelt erhoben, wenn tatsächlich mehr als 4 Fahrgäste befördert werden.

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7
Wartezeiten

Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 0,10 Euro je angefangene 8,57 Sekunden vergütet (entspricht einem Preis von 0,70 Euro/Minute bzw. 42,00 Euro/Std.).

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 01.07.2027 in Kraft.

31224 Peine, den 18.03.2026

LANDKREIS PEINE

Peine, den 18.03.2026

L.S.

(Landrat)



Gesamtverband
Verkehrsgewerbe
Niedersachsen e.V.



TAXI UND
MIETWAGEN
IM GVN

Fachvereinigung Taxi und Mietwagen im GVN, Postfach 110552, 30101 Hannover

Wirtschafts- und
Arbeitgeberverband

Güterkraftverkehr
und Entsorgung

Möbelspedition

Spedition und Logistik

Omnibus und Touristik

Taxi und Mietwagen

EINSCHREIBEN

Landkreis Peine
FD Straßenverkehr
z. H. Herr Möllering
Werner-Nordmeyer-Straße 17
31226 Peine

30. Jan. 2026

Landkreis Peine
Der Landrat i. A.

28.01.2026

Antrag auf Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen

Sehr geehrter Herr Möllering,

am 01.06.2022 stellte der Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen (GVN) e. V. im Namen seiner Mitglieder einen Antrag auf Anpassung der Taxitarifordnung. Dem Antrag wurde nach den erforderlichen Anhörungen bei den Beförderungsentgelten gem. § 7 der VO stattgegeben. Maßgeblich für die Beförderungsentgelte und -bedingungen ist § 51 Abs. 3 PBefG, der auf das Tariffindungsverfahren von § 39 Abs. 2 PBefG verweist. Diese Bestimmung fordert eine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des örtlichen Taxigewerbes.

Zugleich ist aber auch das öffentliche Interesse an leistungsgerechten und erschwinglichen Taxipreisen zu berücksichtigen. Dabei ist das Gemeinwohl mit den berechtigten Gewinninteressen der Taxiunternehmen auf dem Wege eines Interessenausgleiches in Einklang zu bringen.

Vor diesem Hintergrund fand eine erneute Versammlung unter den Mitgliedern des Gewerbes in Peine statt. Es wurde festgestellt, dass die derzeit gültigen Entgelte für die Betriebe in Zukunft nicht auskömmlich sein werden bzw. schon jetzt nicht mehr auskömmlich sind.

Wir beantragen daher folgende Anhebung der Entgelte in zwei Stufen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen:

1. Stufe ab dem 01.07.2026:

§ 3 Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt

- a) 5,00 Euro (Mindestfahrpreis)
an Werktagen (Montag bis Samstag von 06:00 bis 22 Uhr). In dieser Gebühr ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 31,25 m oder eine Wartezeit von 9 Sekunden enthalten.
- b) 5,30 Euro
an Werktagen (Montag bis Samstag von 22:00 bis 06:00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen (von 00:00 bis 24:00 Uhr). In dieser Gebühr ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 29,42 m oder eine Wartezeit von 9 Sekunden enthalten.



Gesamtverband
Verkehrsgewerbe
Niedersachsen e.V.



TAXI UND
MIETWAGEN
IM GVN

§ 4 Entgelte für Fahrleistungen

(1) Das Entgelt für Fahrleistungen beträgt bei bis zu vier beförderten Fahrgästen

a) bis 3000 m 0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 31,25 m an Werktagen (Montag bis Samstag von 06:00 bis 22:00 Uhr). (entspricht einem Preis von 3,20 Euro pro km)

b) bis 3000 m 0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 29,41 m an Werktagen (Montag bis Samstag von 22:00 bis 06:00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen (von 00:00 bis 24 Uhr). (entspricht einem Preis von 3,40 Euro pro km)

c) über 3000 m 0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 35,71 m (entspricht einem Preis von 2,80 Euro pro km)

§ 5 Anfahrt zum Besteller

Für die Tarifzonen B bis E ist nach folgender Staffelfung Anfahrtenentgelt zu berechnen, wenn das Beförderungsziel in derselben oder in einer entfernten Zone wie der Bestellpunkt liegt:

Zone B	10,00 Euro
Zone C	15,00 Euro
Zone D	18,00 Euro
Zone E	25,00 Euro

§ 6 Zuschläge

Für Fahrten mit Fahrzeugen mit mehr als vier Fahrgastplätzen wird ein Zuschlag von 7,00 Euro auf das angezeigte Entgelt erhoben, wenn tatsächlich mehr als 4 Fahrgäste befördert werden.

§ 7 Wartezeiten

Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 0,10 Euro je angefangene 9 Sekunden vergütet (entspricht einem Preis von 0,67 Euro/Minute bzw. 40,00 Euro/Std.).

2. Stufe ab dem 01.07.2027:

§ 3 Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt

a) 5,30 Euro (Mindestfahrpreis)
an Werktagen (Montag bis Samstag von 06:00 bis 22 Uhr). In dieser Gebühr ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 27,78 m oder eine Wartezeit von 8,57 Sekunden enthalten.

b) 5,70 Euro
an Werktagen (Montag bis Samstag von 22:00 bis 06:00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen (von 00:00 bis 24:00 Uhr). In dieser Gebühr ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 27,03 m oder eine Wartezeit von 8,57 Sekunden enthalten.



Gesamtverband
Verkehrsgewerbe
Niedersachsen e.V.



TAXI UND
MIETWAGEN
IM GVN

§ 4 Entgelte für Fahrleistungen

(1) Das Entgelt für Fahrleistungen beträgt bei bis zu vier beförderten Fahrgästen

a) bis 3000 m 0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 27,78 m an Werktagen (Montag bis Samstag von 06:00 bis 22:00 Uhr). (entspricht einem Preis von 3,60 Euro pro km)

b) bis 3000 m 0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 27,03 m an Werktagen (Montag bis Samstag von 22:00 bis 06:00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen (von 00:00 bis 24 Uhr). (entspricht einem Preis von 3,70 Euro pro km)

c) über 3000 m 0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 32,26 m (entspricht einem Preis von 3,10 Euro pro km)

§ 6 Zuschläge

Für Fahrten mit Fahrzeugen mit mehr als vier Fahrgastplätzen wird ein Zuschlag von 8,00 Euro auf das angezeigte Entgelt erhoben, wenn tatsächlich mehr als 4 Fahrgäste befördert werden.

§ 7 Wartezeiten

Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 0,10 Euro je angefangene 8,57 Sekunden vergütet (entspricht einem Preis von 0,70 Euro/Minute bzw. 42,00 Euro/Std.).

Begründung

Aufgrund der nachfolgenden Skizzierung der wesentlichen Kostensteigerungen, ist eine Anhebung der Beförderungsentgelte für das Taxigewerbe im Landkreis dringend notwendig.

Gesetzlich festgelegte Mindestlohnsteigerungen

Die Personalkosten machen im Taxigewerbe rund 65 % der Gesamtkosten aus. Jede Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns wirkt sich daher unmittelbar und erheblich auf die Wirtschaftlichkeit der Unternehmen aus.

Der Mindestlohn ist nicht statisch, sondern wird auf Grundlage politischer Entscheidungen und der Empfehlungen der Mindestlohnkommission in regelmäßigen Abständen angehoben. In den letzten Jahren hat die Bundesregierung mehrfach von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Erhöhungen auch über die Vorschläge der Kommission hinaus umzusetzen.

Die verbindlichen Mindestlohnsätze lauten:

- seit 01.01.2022 9,82 €
- seit 01.07.2022 10,45 €
- seit 01.10.2022 12,00 €
- seit 01.01.2026: 13,90 € (Steigerung zu Milo ab 01.10.2022: 8,42%)
- vrsl. 01.01.2027: 14,60 € (Steigerung zu Milo ab 01.01.2026: 5,04%)



Gesamtverband
Verkehrsgewerbe
Niedersachsen e.V.



Der letzte Antrag auf Änderung über die Beförderungsentgelte datiert auf den 01.06.2022. Seit dessen Inkrafttreten am 09.08.2022 ist der Mindestlohn von 10,45 € auf 13,90 € angestiegen, was eine Steigerung von 33,01 % ergibt.

Diese Anhebungen bedeuten nicht nur höhere Bruttolöhne, sondern ziehen auch einen deutlichen Anstieg aller damit verbundenen Kosten nach sich:

- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
- bezahlter Urlaub
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- gesetzliche und tarifliche Zuschläge (z. B. Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit)

Da das Taxigewerbe personalintensiv ist und Lohnsteigerungen sofort und vollständig in den Betriebskosten durchschlagen, können diese Mehrkosten ohne tarifliche Anpassung nicht aus den laufenden Einnahmen gedeckt werden.

Fazit:

Zur erfolgreichen Sicherstellung des Versorgungsauftrages der Taxen in Peine ist eine Erhöhung der Beförderungsentgelte unverzichtbar.

Nur durch eine angemessene Tarifierung kann gewährleistet werden, dass das Taxigewerbe seine Aufgaben vollumfänglich erfüllen, die gewünschte Qualität sicherstellen und damit das Mobilitätsangebot langfristig tragen kann.

Inkrafttreten:

Im Namen der Mitgliedsunternehmen beantragt der GVN ein Inkrafttreten der Entgelte zum **01.07.2026 (1. Stufe); falls aufgrund der Fristen nicht möglich – schnellstmöglich - sowie zum 01.07.2027 (2. Stufe).**

Für Fragen, Abstimmungen und Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüße

**Gesamtverband Verkehrsgewerbe
Niedersachsen (GVN) e.V.**
Fachvereinigung Taxi und Mietwagen

Christian Harstick
Kfm. Mitarbeiter

Hinweis: Die beantragten Entgelte sind noch nicht mit dem MEN abgestimmt. Möglicherweise bedarf es von deren Seite Korrekturen hinsichtlich der im Grundpreis enthaltenen Fahrleistungen.